

AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

23. April 2015

39. Jahrgang / Nr. 16

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

130. Satzung der **Stadt Cuxhaven** zur Festlegung von Grundschulbezirken vom 12. März 2015

131. Satzung der **Gemeinde Loxstedt**, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 48 „Jögbreden II“, Ortschaft Loxstedt, vom 17. März 2015

132. Haushaltssatzung der **Gemeinde Osterbruch**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2015

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

130.

SATZUNG

der Stadt Cuxhaven zur Festlegung von Grundschulbezirken vom 12. März 2015

Aufgrund des § 63 Absatz 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. Seite 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2013 (Nds. GVBl. Seite 165), und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. Seite 434), hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 12. März 2015 diese Satzung beschlossen:

§ 1

Schulbezirke der Grundschulen

(1) Für die in der Trägerschaft der Stadt Cuxhaven stehenden Grundschulen werden Schulbezirke festgelegt.

(2) Die Grenzen der Grundschulbezirke ergeben sich – unverändert – aus dem Plan im Maßstab 1 : 20.000 (verkleinerte Darstellung, S. 130), Stand 21. August 2003, der Bestandteil dieser Satzung ist und bei der Stadt Cuxhaven eingesehen werden kann.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Cuxhaven vom 10. Juni 2004 zur Festlegung von Schulbezirken (Amtsbl. LK Cuxhaven Seite 258), geändert durch Satzung vom 4. September 2013 (Amtsbl. LK Cuxhaven Seite 250), außer Kraft.

Cuxhaven, den 31. März 2015

(L.S.)

Stadt Cuxhaven
Dr. Getsch
Oberbürgermeister

131.

SATZUNG

der Gemeinde Loxstedt, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 48 „Jögbreden II“, Ortschaft Loxstedt, vom 17. März 2015

Auf Grund des § 1 Absatz 3 und des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) sowie des § 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Loxstedt diesen Bebauungsplan Nr. 48 „Jögbreden II“, Ortschaft Loxstedt sowie den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Loxstedt, den 18. März 2015

Gemeinde Loxstedt
Wellbrock
Bürgermeister
(L.S.)

Der vom Rat der Gemeinde Loxstedt in seiner Sitzung am 17. März 2015 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 48 „Jögbreden II“, Ortschaft Loxstedt, wurde auf der Grundlage des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Der Bebauungsplan Nr. 48 „Jögbreden II“, Ortschaft Loxstedt, wurde gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Das Plangebiet befindet sich östlich der Hohewurthstraße und westlich der Reißstraße. Es besteht aus den Flurstücken 260/4, 415/56, 58/3, 66/11 und 58/8, alle Flur 9, Gemarkung Loxstedt. Die räumliche Lage sowie die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt (S. 131) gestrichelt umrandet und schraffiert dargestellt.

Der Bebauungsplans Nr. 48 „Jögbreden II“ der Ortschaft Loxstedt, und die Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Loxstedt, Am Wedenberg 10, 27612 Loxstedt, - Fachbereich Bauservice -, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, Dienstag außerdem 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

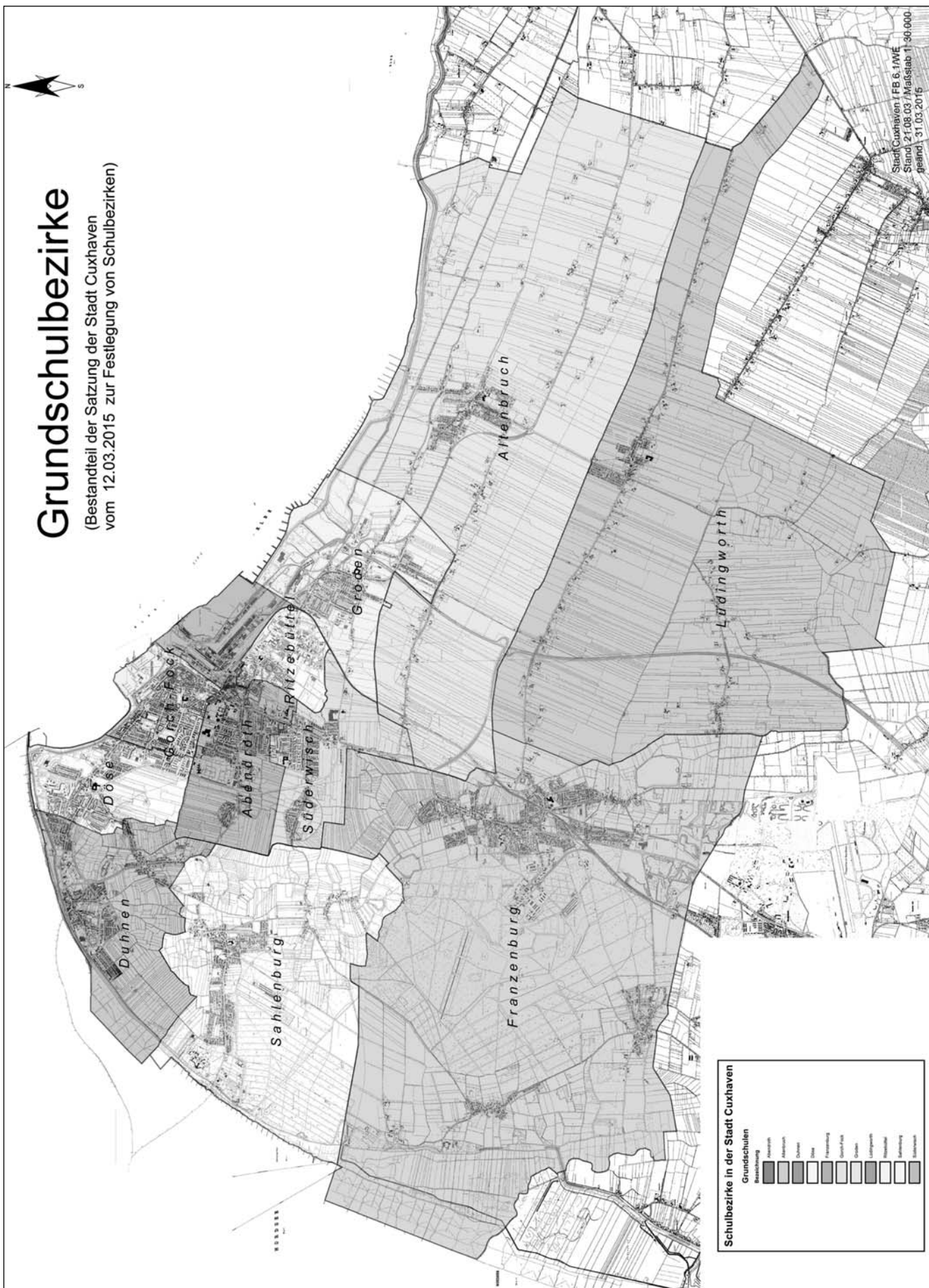
Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven tritt der Bebauungsplan Nr. 48 „Jögbreden II“ der Ortschaft Loxstedt, in Kraft.

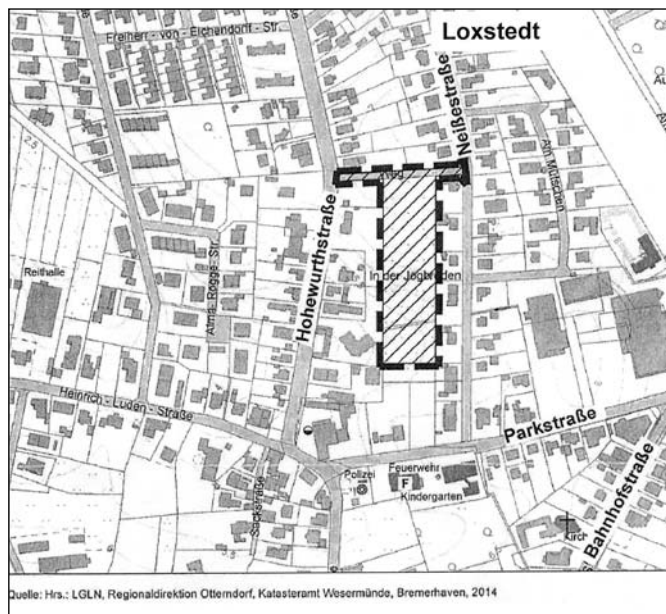
Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie

Grundschulbezirke

(Bestandteil der Satzung der Stadt Cuxhaven vom 12.03.2015 zur Festlegung von Schulbezirken)





nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Loxstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier angegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Gemeinde Loxstedt
Der Bürgermeister
Wellbrock

132.

HAUSHALTSSATZUNG **der Gemeinde Osterbruch, Landkreis Cuxhaven,** **für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Osterbruch in seiner Sitzung am 24. März 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1. der ordentlichen Erträge auf 467.000 €
 - 1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf 467.000 €
 - 1.3. der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 455.500 €
 - 2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 479.100 €
 - 2.3. der Einzahlungen für Investitionen auf 11.000 €
 - 2.4. der Auszahlungen für Investitionen auf 60.300 €
 - 2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 €
 - 2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 10.700 €
- festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.900 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 385 v. H.
 - b. für andere Grundstücke (Grundsteuer B) 385 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 375 v. H.

§ 6

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gelten als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 1.000 € nicht übersteigen.

Osterbruch, den 24. März 2015

Gemeinde Osterbruch
von Spreckelsen
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Osterbruch für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) in der Zeit vom 27. April bis 6. Mai 2015 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Land Hadeln in Otterndorf, Marktstraße 21, 21762 Otterndorf, öffentlich aus.

Osterbruch, den 23. April 2015

Gemeinde Osterbruch
Der Bürgermeister
von Spreckelsen

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

